Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 1995/01/31 30.7-146/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.01.1995

Rechtssatz

Eine unzulässige Auswechslung der Tat entgegen § 66 Abs 4 AVG liegt bei einer Übertretung nach § 28 Abs 1 Z 1 lit a AuslBG vor, wenn das erstinstanzliche Verfahren wegen illegaler Beschäftigung eines Ausländers, der sich fälschlicherweise als Sukiennik Jerzy ausgegeben hatte und mit diesem Namen verfolgt wurde, eingestellt worden war, und der UVS als Berufungsbehörde eine Bestrafung wegen Beschäftigung derselben Person unter Anführung des (richtigen) Namens Kozjan St. vornimmt. Zur namentlichen Bestimmung des illegal beschäftigten Ausländers als wesentliches Tatbestandsmerkmal einer Übertretung nach § 28 Abs 1 Z 1 lit a AuslBG (UVS Stmk: 27.10.1993, 303.8-3/93).

Schlagworte

Ausländerbeschäftigung Auswechslung der Tat Name

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at